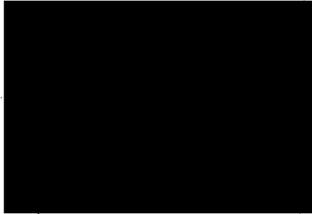


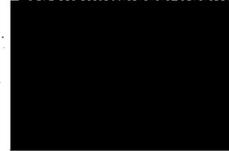
Kreis Steinfurt | Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt

gegen Postzustellungsurkunde



**KREIS
STEINFURT**
DER LANDRAT

Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt



amt39@kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen 90.11-39-05/129

15.02.2024

Bescheid

über die Erteilung einer Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz zu dem Betrieb „Gaststätte Haddorfer Seen, Haddorf 56, 48493 Wettringen“



aufgrund Ihres Antrags zu dem Betrieb „Gaststätte Haddorfer Seen“
treffe ich folgende Entscheidung:

Sie erhalten nach Ablauf eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides die Kontrollberichte der letzten beiden Kontrollen mit entsprechend geschwärzten Stellen und zwar abweichend von der beantragten Form nicht per E-Mail, sondern auf dem Postwege.

Der Bescheid ergeht an Sie sowie an den Betrieb.

Sachverhalt

Mir liegt Ihre Anfrage in Bezug auf den Betrieb vor. Es werden folgende Informationen angefragt:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebssüberprüfungen im Betrieb stattgefunden?
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, wird die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte beantragt.

Rechtliche Würdigung

Kreissparkasse Steinfurt | IBAN
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG | IBAN
DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC GENODEM11BB

Steuernummer
311 / 5873 / 0032 FA ST

USt-IdNummer
DE 124 375 892

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherinformationsgesetz hat jeder freien Zugang zu allen Daten über Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Anforderungen, Maßnahmen und Entscheidungen. Außerdem besteht ein Anspruch auf Informationen zu Überwachungsmaßnahmen. Nach der Rechtslage sehe ich mich daher dazu verpflichtet, die Informationen zu dem Betrieb zu erteilen. Im Rahmen der Anhörung hatte ich dem Lebensmittelbetrieb die entsprechend geschwärzten Kontrollberichte übersandt.

Abweichend vom Antrag erfolgt die Informationserteilung durch Übersendung der Kontrollberichte auf dem Postwege. Bei der im Antrag benannten E-Mail-Adresse handelt es sich um eine vom System auf der Internetseite „www.frag-den-staat.de“ generierten E-Mail-Adresse. Da es mir als Lebensmittelüberwachungsbehörde nicht erlaubt ist, die Kontrollberichte zu veröffentlichen und ich es nicht nachvollziehen kann, ob ich mit der Übersendung der Kontrollberichte an dieses System selber technisch zu einer Veröffentlichung beitragen würde, erfolgt die Übersendung auf dem Postwege.

Entgegenstehende Belange des Unternehmens kann ich nicht erkennen. Personenbezogene Daten oder Inhalte, die mit der eigentlichen Kontrolle nicht direkt zusammenhängen, sind geschwärzt. Im Rahmen der Anhörung wurden keine Bedenken zur Informationsgewährung vorgetragen.

Nach Ablauf eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides werde ich Ihnen die geschwärzten Kontrollberichte zuschicken.

Rechtsgrundlagen

§ 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Kraft Gesetzes hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung. Sie können beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48043 Münster, beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise anzuordnen.

Freundliche Grüße
im Auftrag

